



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

A6

Antrag

Initiator*innen: Dr. Maria Flachsbarth, Christiane Fuchs-Pellmann, Dagmar Mensink, Birgit Mock, Emilia Müller (KDFB)

Titel: Lieferketten

Antragstext

1 Die Versammlung möge beschließen:

2 **Wirksames Lieferkettengesetz noch in dieser Legislaturperiode**

3 Die ZdK-Vollversammlung fasste im November 2019 bereits einen Beschluss, mit dem
4 sie die Bundesregierung dazu aufforderte, ein Lieferkettengesetz auf den Weg zu
5 bringen. Im Juli 2020 wurden die Voraussetzungen, die die Regierung im
6 Koalitionsvertrag für die Einführung eines Lieferkettengesetzes genannt hatte,
7 erfüllt:

8 Die Ergebnisse des „Monitorings der Bundesregierung im Rahmen des Nationalen
9 Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte“ (NAP-Monitoring) ergaben, dass nur
10 22 Prozent der befragten Unternehmen ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen.

11 Befragt wurden deutsche Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden (insgesamt
12 rund 2.250 Unternehmen), es gingen lediglich 455 gültigen Antworten ein. Die
13 Maßgabe im NAP lautete, dass im Monitoring überprüft werden sollte, ob
14 mindestens 50 Prozent aller in Deutschland ansässigen Unternehmen mit über 500
15 Beschäftigten bis 2020 die im NAP beschriebenen Elemente menschenrechtlicher
16 Sorgfalt in ihre Unternehmensprozesse integriert haben.

17 Da die deutschen Unternehmen in ihrer Mehrheit offensichtlich weit davon
18 entfernt sind, auf freiwilliger Basis die Einhaltung der Menschenrechte in ihren
19 Lieferketten von der Rohstoffgewinnung bis zur Endfertigung zu gewährleisten,

20 bekräftigt und erweitert das ZdK seine Forderungen nach einem wirksamen
21 Lieferkettengesetz.

22 Als Christ*innen sehen wir die Notwendigkeit, die gesamte Wirtschaftspolitik so
23 zu gestalten, dass die Würde jedes Menschen und das Gemeinwohl in allen
24 Prozessen im Mittelpunkt stehen. Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken
25 fordert die Bundesregierung dazu auf, noch in dieser Legislaturperiode ein
26 wirksames Lieferkettengesetz zu verabschieden.

27 Ein wirksames Gesetz muss

- 28 • alle in Deutschland ansässigen oder geschäftstätigen Unternehmen erfassen,
29 unabhängig von ihrer Größe, deren Geschäftstätigkeit in besonderem Umfang
30 Menschenrechtsverletzungen bzw. Umweltrisiken bergen, z. B. im Textil-,
31 Chemie oder Automobilsektor.

- 32 • Unternehmen dazu verpflichten, in der gesamten Wertschöpfungskette
33 Sorgfalt walten zu lassen. Hierfür darf das Gesetz nicht hinter die
34 Anforderungen zurückfallen, wie sie die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft
35 und Menschenrechte formulieren, und muss sicherstellen, dass Unternehmen
36 ihr Risiko analysieren, wirksame Maßnahmen ergreifen und darüber
37 berichten.

- 38 • beinhalten, dass die Missachtung der Sorgfaltspflichten an öffentlich
39 rechtliche Sanktionen wie Bußgelder, den Ausschluss von öffentlichen
40 Vergabeverfahren und von der Außenwirtschaftsförderung geknüpft ist.

- 41 • beinhalten, dass Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen haften, die
42 durch ihre Missachtung von Sorgfaltspflichten entstanden sind.